

# Vertrag

über die Autorisierung als DLGI Prüfungszentrum  
im Rahmen von



**zwischen**

**Vertragspartner:**

Straße, Hausnummer:  
Postleitzahl, Ort:  
Schulleitung:  
Zeichnungsbeauftragte(r):

**ID-Nummer:** (wird von der DLGI vergeben)

**- nachfolgend: Prüfungszentrum -**

**und der**

DLGI Dienstleistungsgesellschaft für Informatik mbH,  
Am Bonner Bogen  
53227 Bonn, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thomas Michel

Tel.: 0228 – 688 448 0  
Fax: 0228 – 688 448 99  
E-Mail: info@dlgi.de

**- nachfolgend: DLGI -**

Das Prüfungszentrum und die DLGI schließen folgenden Vertrag:

## **1. Abschnitt: Grundlegende Vereinbarungen**

### **§ 1 Vertragliche Intentionen**

Die Zertifizierung IT TECH der DLGI bescheinigt, dass der Absolvent über die Kenntnisse und praxisbezogenen Fertigkeiten verfügt, die PC-Techniker im Nutzerservice, im IT-Vertrieb, in IT-Projekten und Systemhäusern benötigen. Die Anforderungen sind am IT Essentials V4.0 Programm der Cisco Networking Academy orientiert.

### **§ 2 Vertragsbeginn**

Dieser Vertrag tritt in Kraft am:	
-----------------------------------	--

### **§ 3 Prüfungszentrums - Daten**

Siehe ANLAGE 1

### **§ 4 Technische Voraussetzungen**

(1) Das Prüfungszentrum muss ständig im Besitz einer geeigneten Online-Technologie sein und auf eigene Kosten und Gefahr über einen Zugang zu elektronischen Diensten und Medien (Internet) verfügen, um die Dienstleistungen der DLGI in Anspruch nehmen zu können. Das Prüfungszentrum versichert und gewährleistet insbesondere, dass die Ausrüstung und Ausstattung des Prüfungs-Standortes gemäß diesem Vertrag die Mindestanforderungen gemäß ANLAGE 2 dieses Vertrages erfüllt.

### **§ 5 Personal**

(1) Das Prüfungszentrum muss Personal einsetzen, das in der Lage ist, den von der DLGI vorausgesetzten Standard der Prüfungsabnahme zu gewährleisten. Mindestens ein Testleiter muss Cisco Instructor oder IT TECH Absolvent sein.

### **§ 6 Autorisierung als Prüfungszentrum**

(1) Die DLGI erteilt dem Prüfungszentrum als nicht ausschließlichem Prüfungszentrum im Rahmen des IT TECH und insbesondere auf der Grundlage der §§ 1 bis 6 dieses Vertrages das nicht übertragbare, nicht ausschließliche, örtlich auf den Prüfungs-Standort nach § 3 dieses Vertrages kündbare Recht, Prüfungen zum Erwerb des IT TECH nach Maßgabe dieses Vertrages abzuhalten und abzunehmen.

(2) Die Autorisierung nach diesem Vertrag gilt nur für den in § 3 dieses Vertrages angegebenen und gemäß dieses Vertrages geprüften Prüfungs-Standort, in den angegebenen und insbesondere

nach § 4 V dieses Vertrages skizzierten Räumen. Das Prüfungszentrum darf nur in diesen autorisierten Einrichtungen Prüfungen zum IT TECH durchführen.

(3) Für den Fall, dass das Prüfungszentrum an einem anderen als dem in § 3 Nr.2 dieses Vertrages angegebenen und durch die Angaben nach § 4 (insbesondere durch die nach § 4 V dieses Vertrages angefertigte Skizze) konkretisierten Prüfungs-Standort Prüfungen zum IT TECH durchführt, ohne dass dieser andere Standort auch sonst durch einen Vertrag zwischen dem Prüfungszentrum und der DLGI für die Durchführung von Prüfungen zum IT TECH autorisiert worden ist, erlischt die Lizenz mit sofortiger Wirkung. Prüfungen werden nicht anerkannt.

(4) Im Falle des Umzuges des Prüfungszentrums an einen anderen als den in § 3 Nr. 2 dieses Vertrages genannten und durch die Angaben nach § 5 dieses Vertrages nebst der beiliegenden Skizze konkretisierten Prüfungs-Standort, ist die DLGI mindestens zwei Monate vor dem Umzug oder – bei späterer Kenntnis von dem bevorstehenden Umzug - unverzüglich nach Erlangung dieser Kenntnis zu informieren. Dabei sind der DLGI die Daten des neuen Prüfungsstandortes gemäß §§ 3 und 4 vollständig, wahrheitsgemäß und schriftlich mitzuteilen. Es ist ein Grundriss des neuen Prüfungsraumes mit der Verteilung der Sitzplätze maßstabsgerecht zu skizzieren und dem Vertrag beizufügen. Auch der neue Prüfungs-Standort muss den Anforderungen dieses Vertrages und den Richtlinien der DLGI entsprechen. Die DLGI überprüft die Daten des neuen Standortes gemäß § 6 dieses Vertrages und erteilt bei Vorliegen aller Voraussetzungen ihre Zustimmung durch Aushändigung einer neuen Autorisierungsurkunde.

## **§ 7 Lizenzgebühren, Preise**

(1) Das Prüfungszentrum entrichtet an die DLGI Entgelt gemäß der bei Fälligwerden der jeweiligen Forderung gültigen allgemeinen Preisliste (ANLAGE 3) der DLGI. Die DLGI ist berechtigt, die Preisliste kalenderjährlich den variierenden Aktualisierungs- und Entwicklungskosten anzupassen.

(2) Preisliste (ANLAGE 3)

(3) Ist das Prüfungszentrum mit fälligen Zahlungen an die DLGI in Verzug, so ist die DLGI berechtigt, den Zugriff auf den Server (Online-Tests), soweit bereits eingerichtet, bis zum Eingang des gesamten offenen Betrages zu sperren und dem Prüfungszentrum die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch das Prüfungszentrum ist nur zulässig, soweit die betreffenden Ansprüche des Prüfungszentrums unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **2. Abschnitt: Weitere Aufgaben und Pflichten des Prüfungszentrums**

### **§ 8 Einhaltung der Regeln der DLGI**

(1) Das Prüfungszentrum hat sich bei der Durchführung der Prüfungen zum IT TECH – von der Vorbereitung bis zur vollständigen Abwicklung - an sämtliche Regeln und Vorschriften der DLGI für den Erwerb des IT TECH zu halten und ständig seinen Prüfungsstandard den jeweils aktuellen insbesondere technischen Anforderungen der DLGI, die dem jeweils gängigen Standard der Soft- und Hardwareausstattung entsprechen, anzupassen.

## **§ 9 Durchführung der Prüfungen zum IT TECH**

(1) Die Urkunde über die Autorisierung als IT TECH Prüfungszentrum ist an gut sichtbarer Stelle im Prüfungsraum anzubringen.

(2) Es sind zur Prüfung ausschließlich die von der DLGI jeweils vorgeschriebenen Tests und Test-Verfahren nebst der hierfür von der DLGI ausgegebenen, jeweils aktuellen Test-Software zu verwenden.

## **§ 10 Vertraulichkeit, Schutz vor Missbrauch**

(1) Die dem Prüfungszentrum im Rahmen des IT TECH ausgehändigten Unterlagen, dazu zählen auch der Benutzername und die persönlichen Passwörter, sind streng vertraulich zu behandeln und nicht anders als zur Abnahme der Prüfungen zum IT TECH zu verwenden. Das Prüfungszentrum hat sicherzustellen, dass die Prüfungssoftware und -unterlagen nebst Zugangsdaten gegen unberechtigten Zugriff, Verlust, Manipulation und Missbrauch geschützt sind und insbesondere nicht an eine Kandidatin oder einen Kandidaten weitergegeben werden. Das Prüfungszentrum haftet für jeden Missbrauch, der aus einer unberechtigten Verwendung dieser Unterlagen, Prüfungssoftware oder Zugangsdaten resultiert und stellt die DLGI in diesen Fällen von jeder Haftung, auch Dritten gegenüber, frei. Das Prüfungszentrum ist verpflichtet, die DLGI von jeder unautorisierten Nutzung oder dem Verdacht einer solchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Erlangt die DLGI Kenntnis von einem Missbrauch oder von dem Verdacht eines Missbrauchs, ist sie zur unverzüglichen Sperrung der Zugangsdaten, insbesondere des Benutzernamens und der persönlichen Passwörter berechtigt. Die DLGI kann dem Prüfungszentrum neue Zugangsdaten zuteilen. Hat das Prüfungszentrum die Sperrung durch sein Verhalten verursacht, trägt es die Kosten der Sperrung und der Neuzuteilung.

(3) Die DLGI haftet nicht für Informationen oder Daten, die das Prüfungszentrum übermittelt. Für den Fall, dass Dritte der DLGI gegenüber Schadensersatzansprüche geltend machen, die auf eine Übertragung von Daten oder Informationen durch das Prüfungszentrum zurückzuführen sind, verpflichtet sich das Prüfungszentrum, die DLGI im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die DLGI haftet nicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass das Prüfungszentrum der DLGI gegenüber falsche Angaben, insbesondere in Bezug auf diesen Vertrag, gemacht hat.

## **§ 11 Gewährung von Einblick**

Der DLGI ist auf Verlangen Einblick in sämtliche Unterlagen im Hinblick auf den IT TECH unter Berücksichtigung des Datenschutzrechtes zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

## **§ 12 Rechtsfolgenklausel**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag führt dies zum sofortigen Entzug der Lizenz. Schadenersatzforderungen behält sich die DLGI vor.

### **3. Abschnitt: Weitere Aufgaben und Pflichten der DLGI**

#### **§ 13 Koordination und Administration**

Die DLGI übernimmt die nationale Koordination und administrative Abwicklung der IT TECH Aktivitäten.

#### **§ 14 Datenbankpflege, Informationen**

(1) Alle zur Verfügung gestellten Informationen, Texte, Programme, Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen unterliegen dem Urheberrecht. Sie sind, soweit keine anderen Eigentumsrechte greifen, Eigentum der DLGI.

(2) Die DLGI haftet nicht dafür, dass sämtliche zur Verfügung gestellten Daten frei von Rechten Dritter sind. Gleiches gilt für die Inhalte dritter sowie für die Inhalte verlinkter Seiten außerhalb der Internet-Seiten der DLGI. Die DLGI haftet zudem nicht für Schäden, die aufgrund von übertragenen Viren oder ähnlicher Software entstehen.

(3) Alle anderen Berichte, Gutachten, Informationen, Tatsachen und schriftlichen Äußerungen der DLGI, die den Gegenstand der Tätigkeit als IT TECH – Prüfungszentrum betreffen und dem Prüfungszentrum bekannt werden, unterliegen im Rahmen des gegenseitigen Vertrauensverhältnisses der Schweigepflicht des Prüfungszentrums, es sei denn, die DLGI entbindet es schriftlich hiervon.

#### **§ 15 Einrichtung auf dem Server**

(1) Die DLGI stellt dem Prüfungszentrum nach Vertragsbeginn gemäß § 2 dieses Vertrages das Logo und einen Serverzugang zur Prüfungssoftware nebst dem betreffenden Zugangscode zur Online-Prüfung zur Verfügung.

(2) Die DLGI übernimmt keine Haftung dafür, dass ihre technischen Anlagen, insbesondere die Server und Rechner, ihre Software und ihre Internet-Seiten stets unterbrechungs- und fehlerfrei laufen, dass sie jederzeit zugänglich oder verfügbar sind oder dass stets ein sicherer Datentransfer erfolgt. Sie übernimmt keine Haftung im Falle des Verlustes oder der nicht vollständigen, verspäteten oder sonst wie nicht ordnungsgemäßen Übermittlung von Daten.

#### **§ 16 Ausstellung des IT TECH Zertifikates**

(1) Die Ausstellung der Zertifikate erfolgt durch die DLGI.

(2) Die DLGI verpflichtet sich gemäß Datenschutzgesetz, die Prüfungsergebnisse vertraulich zu behandeln.

(3) Werden durch den Zugriff unbefugter Dritter Prüfungsergebnisse, Zugangsdaten zu den Online-Tests oder sonstige bei der DLGI gespeicherte Daten des Prüfungszentrums unbefugt genutzt, haftet die DLGI für daraus entstehende Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und auch nur dann, wenn das Prüfungszentrum seine Obliegenheiten erfüllt, es insbesondere die DLGI unverzüglich über den Missbrauch oder den Verdacht des Missbrauchs in geeigneter Weise informiert hat und die DLGI den Zugang dieser Information dem Prüfungszentrum gegenüber bestätigt hat.

(4) Es ist dem Prüfungszentrum nicht gestattet eigene Zertifikat oder Zeugnisse mit der Bild-Wortmarke IT TECH auszustellen.

## **§ 17 Kontrolle**

Die DLGI ist verpflichtet, zur Sicherung der hohen Qualitätsstandards des IT TECH stichprobenartige Audits des Prüfungszentrums, wie auch der anderen autorisierten Prüfungszentren, durchzuführen.

## **§ 18 Haftung der DLGI**

(1) Dem Prüfungszentrum ist bekannt, dass ein Großteil der von der DLGI erbrachten Leistungen typischen Ausfallrisiken unterliegt. Insbesondere sind Verbindungen über das Telefon-Netz, das Internet oder andere Kommunikationssysteme von Netzbetreibern mit Störungen und Unwägbarkeiten allgemeiner und besonderer Art behaftet.

(2) Die DLGI haftet in allen Fällen, in denen die Haftung nicht wirksam durch diesen Vertrag ausgeschlossen ist und in denen keine Kardinalpflichten betroffen sind, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Im Falle der nicht zumindest grob fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der DLGI auf solche typischen Schäden begrenzt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren.

(4) Im Falle der leichten und mittleren Fahrlässigkeit ist die Haftung der DLGI auf die Höhe einer jährlichen Vertragsvergütung begrenzt. Die DLGI haftet für mittelbare Schäden, Ansprüche Dritter und entgangenen Gewinn nur bei Vorsatz.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß für die Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten der DLGI.

(6) Die DLGI haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt wie Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignisse oder sonstige unvorhersehbare, schwerwiegende oder von der DLGI unverschuldete Vorkommnisse eintreten; hierzu gehören z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Verkehrsstörungen oder behördliche und gesetzliche Anforderungen. Die DLGI ist berechtigt, in diesen Fällen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

## **4. Abschnitt: Laufzeit und Kündigungsbestimmungen**

### **§ 19 Laufzeit und ordentliche Kündigung**

(1) Der Vertrag tritt zum Zeitpunkt des § 2 dieses Vertrages in Kraft. Die Beendigung des Vertrages durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit einer Kündigung entscheidet der Zugang der Kündigungserklärung bei dem jeweils anderen Vertragspartner.

(2) Die (Erst-)Laufzeit des Vertrages beträgt ein Jahr ab dem Vertragsbeginn gemäß § 2 dieses Vertrages. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht zuvor unter

Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vertragsjahresende von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

(3) Keine der Parteien kann für irgendwelche Kosten oder Schäden, die aus der ordentlichen Beendigung des Vertrages entstehen, verantwortlich gemacht werden.

## **§ 20 Außerordentliche Kündigung**

(1) Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund. Einen wichtigen Kündigungsgrund für die DLGI stellt die grobe Verletzung der Aufgaben und Pflichten des Prüfungszentrums nach diesem Vertrag oder das Vorliegen anderer wichtiger Gründe, welche die Aufrechterhaltung dieses Vertrages unter angemessener Berücksichtigung der Prüfungszentrumsinteressen unzumutbar machen, dar, insbesondere auch

1. die Durchführung von Prüfungen zum IT TECH an nicht autorisierten Prüfungs-Standorten oder ohne Erfüllung der technischen Voraussetzungen nach § 4 dieses Vertrages,
2. die nicht ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, insbesondere indem nicht das von der DLGI vorgegebene Prüfungsniveau eingehalten wird,
3. die Verletzung der Vertraulichkeit, insbesondere wenn das Prüfungszentrum die Zugangsdaten zur Online-Prüfung einem Dritten zugänglich gemacht hat oder einen Missbrauch mit den Zugangsdaten verschuldet hat oder es versäumt hat, die DLGI unverzüglich von einer unautorisierten Nutzung der Software oder der Zugangsdaten oder dem Verdacht einer solchen Nutzung in Kenntnis zu setzen,
4. die wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse des Prüfungszentrums („Change of Control“),
5. wenn das Prüfungszentrum mit fälligen Zahlungen an die DLGI in Verzug ist oder
6. die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Prüfungszentrums besteht.

(2) Einen wichtigen Kündigungsgrund für die DLGI stellt es auch dar, wenn sich das Prüfungszentrum aus Gründen, die nicht unmittelbar mit der Performance nach diesem Vertrag zusammenhängen, als unzuverlässig erweist. So kann die DLGI den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund insbesondere beenden, wenn dem Prüfungszentrum aus Gründen, die in der betreffenden Person liegen, staatliche Lizenzierungen, Fördermaßnahmen oder dergleichen entzogen werden.

## **§ 21 Abwicklung des Vertrages**

(1) Mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit - im Falle der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bereits mit Zugang der Kündigung - fallen alle eingeräumten Rechte und Vorteile zurück an die DLGI.

(2) Das Prüfungszentrum ist in diesem Fall verpflichtet, alle von der DLGI erhaltenen Unterlagen, insbesondere solche für Prüfungs- und Schulungszwecke, einschließlich Kopien und Downloads unverzüglich an die DLGI zurückzugeben. Es darf nicht mehr die IT TECH - Logos und den Namen „IT TECH – Prüfungszentrum“ so oder in ähnlicher Form verwenden, und darf sich auch sonst nicht als berechtigt gerieren, Tätigkeiten, insbesondere Prüfungen, im Hinblick auf den IT TECH vorzunehmen.

## 5. Abschnitt: Schlussvereinbarungen

### § 23 Schriftform

Alle Änderungen und Zusatzvereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

### § 24 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand Bonn. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### § 25 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später ganz oder teilweise verlieren, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Dasselbe gilt, wenn dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.

(2) Die Parteien wollen sich bemühen, anstelle der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine neue, rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt und mit Wirkung ab Vertragsschluss gelten soll.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

---

Prüfungszentrum  
Stempel

---

DLGI mbH  
Stempel